

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung beim Naturkindergarten des Naturkinder Kienwerder e.V.



Stand: 01/2021

Rechtsgrundlage:

- §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019
- § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 - zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 G v. 28.4.2020
- § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Neufassung vom 27.06.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019.

§ 1 Wirkungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes bei den Naturkindern Kienwerder e.V. werden Beiträge für die Betreuung und die Kosten für das Mittagessen nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

1. Aufnahme finden vorrangig Kinder, deren Hauptwohnsitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt, und die einen Rechtsanspruch nach Maßgabe des KitaG – Brandenburg haben.

2. Nachrangig können Kinder aufgenommen werden, für die eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Hauptwohngemeinde (Stadt, zuständiges Bezirksamt in Berlin) vor Vertragsabschluss vorliegt.

3. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes bei den Naturkindern ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie die Festlegung des Betreuungsbedarfs entsprechend § 1 KitaG und der Höhe des zu zahlenden Beitrags.

Der Vertrag wird mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

§ 3 Pflicht zur Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge

1. Zur Entrichtung der Beiträge sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches verpflichtet, auf deren Veranlassung das Kind den Naturkinder Kienwerder e.V. in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind.

Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.. Dagegen kommt der ggf. zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner zur Anrechnung.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich wahrgenommen wird, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

4. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle monatliche Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Beitrags fällig. Der Beitrag, auch der für das Essengeld, wird für 12 Monate pro Jahr erhoben.

5. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschliesslich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz ist ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu entrichten.

6. Der Beitrag ist bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos zu entrichten. Die Betreuungsentgelte werden durch Lastschriftinzug von einem durch den Zahlungspflichtigen zu benennenden Konto eingezogen.

Für Rücklastschriften wird neben den Bankgebühren i.H.v. derzeit 4,50 € eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,00 € pro Lastschrift erhoben.

7. Bei Zahlungsrückstand des monatlichen Elternbeitrages erfolgt nach einem Monat eine kostenpflichtige Mahnung vom Kindergarten. Erhält die Geschäftsführung nach Ablauf weiterer vierzehn Tage keine Nachricht vom Erziehungsberechtigten, erfolgt eine zweite kostenpflichtige Mahnung. Wird der Zahlungsrückstand daraufhin nicht unverzüglich beglichen, so kann der Verein das Betreuungsverhältnis zum folgenden Monatsersten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beenden. Zahlungsrückstände sind nachzuzahlen.

8. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Pflicht zur Entrichtung des monatlichen Elternbeitrages bleibt hiervon unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Naturkinder Kienwerder e.V's.

9. Bei Veränderungen der Beitragsordnung bzw. der Bemessungsgrundlagen (§ 4) wird der monatliche Elternbeitrag im Folgemonat der Veränderung entsprechend angepasst.

10. Für die Verpflegungskosten (Essengeld) nach § 1 dieser Elternbeitragsordnung wird ein monatlicher Pauschalbeitrag i.H.v. 40,00 € für Mittagessen erhoben. Die Zahlung erfolgt monatlich. Bei ununterbrochener Krankheit über 6 Wochen oder Kuraufenthalt eines Kindes kann auf Antrag des Zahlungspflichtigen eine Verpflegungskostenermäßigung bzw. ein -erlass bewilligt werden.

§ 4 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags

1. Die auf die in § 3 Abs. 1 genannten Personensorgeberechtigten entfallenden Beiträge richten sich nach deren anzurechnendem Einkommen und der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder nach § 1 Kita-Gesetz.

Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ist die Elternbeitrags-Gebührenordnung des Naturkinder Kienwerder e.V. (s. Anlage Tabelle).

2. Das anzurechnende Einkommen wird bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch geeignete Nachweise mittels des Einkommenserhebungsbogens von der Geschäftsführung errechnet.

Ausnahme: Kinder mit Wohnsitz im Land Berlin. Hier wird die Bedarfsfeststellung und die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrages durch die zuständige Senatsverwaltung des jeweiligen Bezirksamts vorgenommen.

3. Der Elternbeitrag wird nach dem aktuellen durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Eltern oder Personensorgeberechtigten bemessen, soweit sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben.

Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs des Elternbeitrages, sofern sie Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung sind:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
5. Sonstige Einnahmen

Von den Einkünften aus 1.) – 3.) sind Ausgaben für die private Kranken- und Pflegeversicherung, die Einkommenssteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und nachweisbare gesetzliche oder freiwillige Zahlungen zur Rentenversicherung oder sonstigen Altersvorsorge abzuziehen. Von den Einkünften aus 4.) – nichtselbständige Arbeit – sind die Lohn- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und der Arbeitnehmeranteil an der gesetzlichen Sozialversicherung abzuziehen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Bezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen (Minijob)
- Renten
- Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld)
- Unterhaltsleistungen gemäß § 3 Abs. 1
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
- Kindes- und Ehegattenunterhalt
- Leistungen nach anderen Sozialgesetzen
- BaföG der Eltern
- Kindergeld

4. Nicht angerechnet werden:

- Wohngeld

Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens durch nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen ist möglich.

Ist kein Einkommen vorhanden oder wird ein negatives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag an Elternbeitrag entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltsberechtigten Kinder laut Anlage Tabelle zu erheben.

Bei Einkünften aus 1.) – 3.), für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme-/Überschussrechnung oder kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer gewissenhaften Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

Bei Einkünften aus 1.) – 3.) ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen; d.h. Negativeinkünfte, auch solche aus Wertpapiergeschäften, Vermietung und Verpachtung bleiben für die Ermittlung des Elternbeitrages unberücksichtigt.

Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.

5. Werden die Einkommensverhältnisse trotz Anforderung nicht innerhalb von 4 Wochen nachgewiesen, ist ab 1. des Folgemonats der Höchstbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform zu entrichten.

6. Die Festsetzung des Elternbeitrages kann einmal jährlich überprüft werden.

7. Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch den Träger der Einrichtung oder dessen Bevollmächtigten.

8. Veränderungen der Einkommensverhältnisse während des laufenden Jahres sind ohne Aufforderung umgehend nachzuweisen. Eine Neueinstufung erfolgt für den folgenden Monat nach der Inkennntnissetzung. Eine rückwirkende Verrechnung ist nicht möglich.

9. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Einkommensnachweise zwecks Prüfung einzubehalten. Die Unterlagen werden an einem sicheren, Dritten nicht zugänglichen Ort aufbewahrt.

Sowohl der Einkommenserhebungsbogen als auch die Einkommensnachweise sind ausschließlich der Geschäftsführung zugänglich, die in Zweifelsfällen die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB einbeziehen kann.

Die Einsicht in die Einkommenserhebungsbögen ist nicht Gegenstand der internen Kassenprüfung.

Über die Weitergabe der Einkommensangaben im Rahmen von Zuschussverfahren mit öffentlichen Stellen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

11. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Elternbeitragsberechnung, die die Zahlungspflichtigen grundsätzlich zusammen mit dem durch den Verein gegengezeichneten Betreuungsvertrag erhalten.

Diese Berechnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

12. Änderungen der Beiträge werden in einer Anlage zum Betreuungsvertrag festgelegt.

§ 5 Besucherkinder

Bei vorübergehender Unterbringung von weniger als 4 Wochen wird für Besucherkinder (Gastkinder) ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

Für Kinder im Krippenalter 20,00 €

Für Kinder im Kindergartenalter 15,00 €

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Elternbeitragsordnung gilt ab 01.08.2021

2. Sie ist Vertragsbestandteil jedes einzelnen für ein Kind abzuschließenden Betreuungsvertrages.

Stahnsdorf, den _____

Vorstand des Naturkinder Kienwerder e.V.